

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MITTLERES KOCHERTAL

BETREFF 5. ÄNDERUNG DER 7. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 18.12.2023 bis 02.02.2024

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	04.03.2024	<p><u>I. Allgemeine Anforderungen an die Planung</u> <u>1. Untersuchungsraum</u> In Ziffer 3.2 Umweltbericht werden die einzelnen Bauflächen beschrieben. Hierzu wird auf Untersuchungsgebiete Bezug genommen. Diese sind bisher nicht dargestellt. Wir regen an, diese dort jeweils als Karte abzubilden.</p>	<p>Die Anregung wird gefolgt Die Untersuchungsgebiete werden in Karten im Umweltbericht dargestellt.</p>
			<p><u>2. Naturschutzrechtliche Sachverhalte</u> Zu Ziffer 2 unserer Stellungnahme vom 16.6.23 wurde entschieden, dass die Sachverhalte im Umweltbericht beachtet werden. Wir können weder bei den einzelnen Flächen in Ziffer 3.2 noch in Ziffer 4.3.2 Aussagen zur Trennwirkung finden. Insbesondere bei den Flächen in Ernsbach können hier erhebliche Wirkungen entstehen. Schließlich werden hier über eine Strecke von ca. 500 m in Ost-West- Richtung und ca. 400 m in Nord-Süd-Richtung, wobei hier summarisch die bestehende Anlage einzubeziehen ist, gezäunte Bereiche entstehen. Dies ist im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen und zu bewerten. Sollten Trennwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, sind die erforderlichen Maßnahmen, die dann im Zuge der Bebauungspläne zu konkretisieren sind, festzusetzen.</p>	<p>Die Anregung wird gefolgt. Es werden Aussagen und Hinweise zur Trennwirkung in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
			<p><u>3. Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> Wir weisen darauf hin, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf S. 5 des Umweltberichts zum Umweltbelang Boden gehören und nicht zu Landschaftsbild und Erholung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und redaktionell korrigiert.</p>
			<p><u>4. Sonstige Bemerkungen</u> Zu den nachgereichten artenschutzrechtlichen Prüfungen nehmen wir in einem gesonderten Schreiben außerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens Stellung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>II. Zu den einzelnen Bauflächen</u> <u>1. Photovoltaik Ernsbach 2 und 3</u> <u>1.1 Landschaftsbild</u> Im Umweltbericht werden Aussagen zur Auswirkung auf das Landschaftsbild getroffen. Unabhängig davon, dass die Gebiete nicht von Weißbach (Ziffer 3.2.1 auf Seite 17 bzw. 3.2.2 Seite 20) bzw. richtigerweise Ernsbach einsehbar sind, reichen die dort gemachten Angaben im Hinblick auf die von uns geforderte Landschaftsbildanalyse nicht aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild entsprechend ergänzt.</p>
			<p>Zudem bitten wir um Überprüfung, ob die Aussagen zur Lage der Fläche Ernsbach 3 so zutreffen. Die Fläche liegt am Hochpunkt, der nach Osten abfällt und nur gering nach Süden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und redaktionell korrigiert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ob weitere Wirkungen im Nahbereich z.B. von Westen und Nordwesten zu den Holzweiler Höfen bestehen, ist nicht dargestellt. Ebenfalls nicht dargestellt sind Wirkungen im Mittelbereich, z.B. von der Hochfläche nördlich Ernsbach vom Gewann Hoffeld bis zum Spitzenhof. Insbesondere ist dabei mit zu berücksichtigen, wie die bestehende Anlage und die beiden geplanten Flächen Ernsbach 2 und 3 summarisch wirken.	Wird zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild entsprechend ergänzt.
			<i>1.2 Feldlerche</i> In Ziffer 4.3.2 werden die Auswirkungen auf die Feldlerche dargestellt. Eine genauere Darstellung findet sich in der nachgerechten saP zum Bebauungsplan Ernsbach 3. Wir können den Aussagen unter der Voraussetzung, dass die im dortigen Gutachten angedachten Maßnahmen zur Kompensation im engen räumlichen Zusammenhang erfolgen, zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Ferner ist schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans sicherzustellen, dass es nach der Realisierung der Fläche Ernsbach 3 ein weiträumiges Monitoring geben muss, dessen Einzelheiten im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>1.3 Boden</i> In den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 ist hier jeweils die Einheit „Pelosol und Braunerdepelosol“, angegeben. Wir bitten um Prüfung, ob bei Ernsbach 2 nicht die Formation „Rendzina, Terra fusca-Rendzina, Braunerde-Rendzina, Pararendzina und Rigosol aus Muschelkalk-Hangschutt“ zutreffender wäre.	Wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht redaktionell korrigiert.
			Bei Ernsbach 3 wäre aus unserer Sicht neben der dargestellten Formation auf einer Teilfläche die Formation „Pseudogley-Parabraunerde, pseudovergleyte Parabraunerde und pseudovergleyte PelosParabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden über tonreicher Lettenkeuper-Fließerde“ anzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht redaktionell korrigiert.
			<i>1.4 Redaktioneller Hinweis</i> Wir weisen darauf hin, dass die Tabelle 17 (Ernsbach 2) auf S. 48 des Umweltberichts und die Tabelle 18 (Ernsbach 3) auf S. 49 des Umweltberichts vermutlich vertauscht wurden.	Wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht redaktionell korrigiert.
			<u>2. Photovoltaik Halberg 1</u> Im nördlichen Bereich grenzt der Halberger Bach an. Wir weisen darauf hin, dass die Vorschriften des § 38 WHG bei der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind. Auch hier bitten wir um Prüfung, ob die bodenkundlichen Einheit „Pelosol-Braunerde, Pseudogley-Pelosol-Braunerde und Braunerde aus Fließerden und J8 Pseudogley-Parabraunerde und Pelosol-Parabraunerde aus Fließerden“ nicht auch noch betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht redaktionell korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>3. Photovoltaik Halberg 2</u> Wir weisen darauf hin, dass in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Tab. 20) auf S. 50 des Umweltberichts der Einzelbaum (Birnbäum) nicht enthalten ist. Dieser weist mehrere Spalten und Höhlen auf. Sollte dieser Baum nicht erhalten werden können, sind weitergehende Untersuchungen im Hinblick auf diese Fortpflanzungsstätten in Bezug auf Vögel, Fledermäuse und ggf. Haselmaus erforderlich (vgl. Stellungnahme Landratsamt zum Bebauungsplan vom 15.2.24). Da derzeit artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, kann die Baufläche im Flächennutzungsplan nur dann zugelassen werden, wenn entweder der Erhalt des Baumes festgesetzt wird oder weitere Untersuchungen keinen Konflikt ergeben.</p>	<p>Der Hinweis zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird mit einem Hinweis zum Erhalt des Baumes ergänzt. Der Birnbäum wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.</p>
			<p><u>4. Photovoltaik Crispenhofen</u> In der Tab. 11 auf S. 31 des Umweltberichts ist angegeben, dass die Baumreihe auf einem sehr gering bis geringwertigen Biotoptyp steht. Dabei dürfte es sich jedoch um die in der Bilanz eingestellte grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation handeln, was dann als mittelwertiger Biotoptyp einzustufen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht redaktionell korrigiert.</p>
			<p>In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Tab. 22) auf S. 51 des Umweltberichts sind die Obstbäume auf der grasreichen, ausdauernden Ruderalvegetation zu ergänzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht redaktionell ergänzt.</p>
			<p>Zudem sind weitere in Tabelle 11 enthaltenen Biotoptypen wie z.B. geschotterte Flächen und Zufahrten hier nicht enthalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht redaktionell korrigiert.</p>
			<p><u>III. Weitere beteiligte Stellen:</u> Am Verfahren wurden ferner der Fachbereich Abfallrecht, das Flurneuordnungsamt, das Vermessungsamt, das Straßenverkehrsamt, das Straßenbauamt, der Nahverkehr Hohenlohekreis, das Kommunalamt, das Landwirtschaftsamt, das Amt für Mobilität, der Fachbereich Bodenschutz und Altlasten und der Fachbereich Denkmalschutz beteiligt. Hier bestehen über die Stellungnahmen der Bebauungsplanverfahren hinaus keine weiteren Anforderungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	31.01.2024	<p>Durch die Planungen Forchtenberg: SO „Photovoltaik Ernsbach 2“ (2,3 ha) SO „Photovoltaik Ernsbach 3“ (1,9 ha/6,3 ha) SO „Photovoltaik Wohlmuthausen“ (4,2 ha) Weißbach: SO „Photovoltaik Halberg 2“ (1,7 ha) SO „Photovoltaik Crispenhofen“ (14,2 ha) sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen; wir tragen daher keine Bedenken vor.</p>	<p>Die Zustimmung zu den genannten Planungen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Planung „Photovoltaik Crispenhofen“ liegt in einer kommunalen Konzentrationszone für Windenergie. Der Regionalverband arbeitet aktuell an einer Teilfortschreibung Windenergie und prüft dabei, Konzentrationszonen als Vorranggebiete für Windenergie regionalplanerisch zu sichern. In kommunalen Konzentrationszonen sollte nach unserer Auffassung die Windkraftplanung priorisiert werden. Wir empfehlen deshalb (falls noch nicht geschehen), bei der Planung der Photovoltaikfläche die Windkraftnutzung auch unter Berücksichtigung zukünftiger Repowering-Optionen für den Windpark mitzudenken. Wir begrüßen die Erwähnung der bestehenden Windkraftanlagen in den Planunterlagen und gehen daher davon aus, dass eine Abstimmung mit den Windenergieanlagen-Betreibern erfolgt.	Der Hinweis zur Lage in einer kommunalen Konzentrationszone für Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber der bestehenden Windenergieanlagen ist gleichzeitig der Betreiber der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Planung ist daher abgestimmt.
			<u>SO „Photovoltaik Halberg 1“ (9,2 ha)</u> Wie in den mitgelieferten Planunterlagen erwähnt, müssen wir zum aktuellen Zeitpunkt aus formalen Gründen Bedenken gegenüber der Planung „Photovoltaik Halberg 1“ erheben, da diese eine Größe von über 5 ha haben soll. Dies ist im Regionalen Grünzug erst mit Rechtskraft der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 möglich. Nach dem Abschluss der 20. Änderung können wir unsere Zustimmung daher in Aussicht stellen. Wir begrüßen zudem die Ausführung als Agri-PV-Anlage.	Der Hinweis zur Rechtskraft der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird erst beantragt, wenn die oben genannte Änderung des Regionalplans rechtskräftig ist.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	29.01.2024	Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.	Die Stellungnahme vom 07.06.2023 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
4.			Zu den Flächen „Photovoltaik Ernsbach 2“, „Photovoltaik Ernsbach 3“, „Photovoltaik Wohlmuthausen“, „Photovoltaik Halberg 2“ und „Photovoltaik Crispenhofen“ haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen.	Die Zustimmung zu den genannten Flächen wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Zur Fläche „Photovoltaik Halberg 1“:</u> Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan. Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme dargelegt, ist derzeit aufgrund der geplanten Flächengröße von 9, ha eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Anlage nicht möglich. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat am 20.10.2023 die 20. Regionalplanänderung beschlossen. In dieser ist unter anderem vorgesehen, die Ausnahmeregelung für Photovoltaikanlagen mit einer Größe von bis zu 10 ha zu erweitern. In den vorgelegten Unterlagen wurde aufgeführt, dass das Bauleitplanverfahren parallel zur Regionalplanänderung fortgeführt werden soll. Wir begrüßen dieses Vorgehen. Bis zum Inkrafttreten der 20. Regionalplanänderung bestehen weiterhin Bedenken gegenüber der Planung. Gleichwohl kann eine zukünftige Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden.	Der Hinweis zur Lage im Regionalen Grünzug und zur Rechtskraft der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird erst beantragt, wenn die oben genannte Änderung des Regionalplans rechtskräftig ist.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	<p>Die Hinweise zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Hinweise zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen</p>
			<p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. 	<p>Die Hinweise zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	<p>Die Hinweise zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen</p>
			<p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächen-</p>	<p>Die Hinweise zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>öffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	
			<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	<p>Die Hinweise zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen</p>
			<p>(7) Mit der Planung von sieben Sonderbauflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 39,8 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Anmerkung: - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. .</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	04.01.2024	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden.</p>	<p>Die Hinweise zum Boden werden zur Kenntnis genommen. Mit den Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden zwar eine große Flächen überdeckt, der tatsächliche Bodeneingriff und Versiegelung durch Pfosten und Trafostation ist tatsächlich um ein vielfaches geringer.</p>
			<p>Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Moore und Anmoore sind durch die Planung nicht betroffen.</p>
			<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Auf die Lage von Teilen des Planvorhabens „Photovoltaik Ernsbach 3“ in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Oberes Tal, Sindringen" (LUBW Nr.: 126-155) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes Teile des Planvorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes oder innerhalb einer sensibleren Zone zu liegen kommen.</p>	<p>Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Auf die Lage des Planvorhabens „Photovoltaik Crispenhofen“ in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Gäbichquelle, Crispenhofen" (LUBW Nr.: 126-049) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes die Planfläche innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt.</p>	<p>Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei dem genutzten Grundwasserleiter der beiden o.g. Wasserschutzgebiete handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.	Der Hinweis zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen und ggf. in nachgelagerten Verfahren beachtet.
			Im Umfeld der Planvorhaben "Photovoltaik Ernsbach 3" und "Photovoltaik Crispshofen" besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Die Hinweise zu oberflächennahe Karststrukturen werden zur Kenntnis genommen. In den Plangebiet selbst sind keine oberflächennahen Karststrukturen bekannt.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	05.01.2024	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Photovoltaik Ernsbach 3 – Forchtenberg Werden die Flächen nicht reduziert, sind durchwanderbare Tierkorridore entlang der Wege quer durch die Flächen und an deren Rändern unverzichtbar. Außerdem auf einen ausreichenden Puffer zur im Osten angrenzenden Mähwiese mit Streuobstbestand achten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind Bestandteil des nachgeordneten Verfahrens.
			Die Obstbäume im Nordosten von Flst.593 im Plangebiet scheinen gerodet worden zu sein (s. die zugehörige SaP v. 2023, S. 10, 12 Abb. 16). Im Umweltbericht (Tab. 17, S. 48 – zum Standort PV Ernsbach 3, nicht 2 – s.Zif. 1) wurden die Bäume soweit erkennbar noch im Bestand bilanziert. Wir bitten um Prüfung.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird redaktionell korrigiert.
			Die Texte auf S. 10, 11 der zugehörigen SaP sind im Übrigen doppelt vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Gem. der SaP sind von der Planung 5 Feldlerchenbrutpaare und ein Schafstelzenbrutpaar betroffen. Wir sehen für <u>jedes</u> der insgesamt 6 Offenlandbrutpaare jeweils einen Blüh-, Brachestreifen mit mehr als 1.200 m ² als notwendig an.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind Bestandteil des nachgeordneten Verfahrens.
			Photovoltaik Wohlmuthausen – Forchtenberg Wir haben in unserer Stellungnahme v. 28.6.23 um eine Nachkartierung der Wiesenfläche im Plangebiet gebeten, nachdem am 17.6.23 trotz vor kurzem erfolgter Mahd auf einem großen Teil der Hangwiese sehr viel Wiesensalbei festgestellt werden konnte. Daher könnte es sich zumindest auf Teilflächen um eine nicht amtlich erfasste FFH-Mähwiese handeln (gleicher Schutzstatus wie bei einer erfassten Mähwiese). Der Umweltbericht berücksichtigt nur amtlich erfasste Mähwiesen.	Der Hinweis zu einer FFH-Mähwiese wird zur Kenntnis genommen.
			In der zugehörigen SaP v. 2023 (S. 10 ff.) wird die Wiese zwar als frische Fettwiese eingestuft, es wird jedoch der im Laufe der Vegetationsperiode zunehmende Anteil an Kräutern wie Wiesensalbei usw. erwähnt.	Der Hinweis zur Wiese wird zur Kenntnis genommen.
			Wir sehen in der kommenden Vegetationsperiode eine detailliertere Erfassung der Hangwiese als nötig an.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist ggf. Bestandteil des nachgeordneten Verfahrens.
			Es verwundert, dass im Gebiet keinerlei Reptilien festgestellt wurden. Hier sollte nachgefasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist ggf. Bestandteil des nachgeordneten Verfahrens.
			Schon wegen der Verschattung das Plangebiet im Süden und Westen reduzieren und am nördlichen Rand des Plangebiets den prägenden Feldahorn mit Lesesteinhaufen und die Gehölzgruppe erhalten (s.S. 12, 13 der SaP v. 2023).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist Bestandteil des nachgeordneten Verfahrens.
			Wir sehen nach wie vor wegen der kleinräumig abwechslungsreichen Lage den Standort kritisch, das Gartenhausgebiet im Südwesten ist wegen der anderen Geländeausrichtung und des bewegten Geländes vom Anlagenstandort nicht /kaum wahrnehmbar. Das knapp 1 km entfernte Gewerbegebiet „Rauhbusch“ ist vom Standort ebenfalls nicht/kaum erkennbar.	Die Hinweise zur Lage des Standorts werden zur Kenntnis genommen.
			Wir haben in unserer Stellungnahme v. 28.6.23 eine Alternativenprüfung gefordert. Die neu aufgenommene Zif. 6 (S. 17 Begründung) zur Alternativenprüfung (deckungsgleich mit Zif. 5, S. 45 Umweltbericht) ist zu allgemein gehalten. Wir erwarten zum Standort Wohlmuthausen nachvollziehbare Angaben dazu, welche konkreten Alternativstandorte geprüft wurden.	Der Hinweis zur Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen. Die Alternativenprüfung wird in der Begründung um Aussagen zu den gewählten Standorten ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Photovoltaik Halberg 1 - Weißbach Wir sehen weiterhin ausreichend dimensionierte Tierkorridore durch das Gebiet als notwendig an.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist Bestandteil des nachgeordneten Verfahrens.
			Für die beiden betroffenen Feldlerchenbrutpaare Blüh-, Buntbrachen mit jeweils mehr als 1.200 m ² vorsehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist Bestandteil des nachgeordneten Verfahrens.
			Photovoltaik Halberg 2 - Weißbach Wir erwarten weiterhin einen deutlichen Abstand zum Waldrand im Osten und legen Wert auf den Erhalt des äußerst markanten Mostbirnenbaums in der Nordostecke des Plangebiets.	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die Themen Waldabstand und Erhalt des Birnbaums werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren geprüft.
			Photovoltaik Crispenhofen – Weißbach Wir sehen hier ebenfalls zu den angrenzenden Waldrändern und zum geschützten Feldgehölz deutliche Abstände als notwendig an. Im Nordosten sollte die dortige Windkraftanlage mit Zufahrt aus der Solarfläche herausgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Gestaltung der Fläche wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Überplanung der bestehenden Windkraftanlage ist mit dem Betreiber angestimmt.
			Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme v. 30.1.24 zum Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird in dem dazugehörigen Verfahren behandelt.
14.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	19.01.2024	Wir bedanken uns für die erneute eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31.05.2023. Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 31.05.2023 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
		31.05.2023	<i>Zunächst stellen wir fest, dass die geplanten Änderungsbereichen in Forchtenberg und Weißbach Flächengrößen zwischen 1,7 ha und 14,2 ha umfassen, welche derzeit unter anderem auch landwirtschaftlich genutzt werden und somit der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz dienen. Bei den genannten Flächen handelt es sich vorwiegend um Vorrangflur I- und Vorrangflur II-Flächen - somit um beste und gute Standorte. So scheiden immerhin Flächen von über 14 ha aus der landwirtschaftlichen Produktion aus und stehen somit auch nicht mehr zur Verfügung. Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung ist bereits seit Jahren extrem hoch. Dies ändert auch eine untergeordnete Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke unter den PV-Modulen nicht. Auch ist die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives Grünland nicht immer als grundsätzlich positiv zu sehen, da z.B. in Baden-Württemberg die letzten Jahre aufgrund unwirtschaftlicher Nutzung immer mehr Grünland brach fällt und teilweise auch bereits ein Überangebot vorhanden ist. Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau denkbar, wenn die Nahrungsmittelerzeugung dies erfordert.</i>	<i>Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen erfolgt bereits eine intensive Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Zudem wird die aktuelle Flurbilanz 2022 in den Unterlagen ergänzt. Der Gesetzgeber verweist beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf ein überragendes öffentliches Interesse. Dies steht den Belangen der Landwirtschaft entgegen. Mit der Errichtung einer Agri-PV-Anlage wird den Belangen der Landwirtschaft teilweise Rechnung getragen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt allerdings nicht nur durch landwirtschaftliche Betriebe. Insgesamt wird der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans höher gewichtet als die Belange der Landwirtschaft.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
25.	vVG Möckmühl/Roigheim, Widdern, Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	vVG Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.